jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/18 3Ob2413/96s, 2Ob55/99y, 7Ob327/98h, 6Ob293/00g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1996

Norm

EO §7 BdIIA
EO §7 BdIIB
ABGB §1096 E
ZPO §226 IIB2

Rechtssatz

Eine Klage des Mieters gegen den Vermieter, dieser habe durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die durch einen Gastronomiebetrieb hervorgerufene Lärmimmission einen in dB(A) angegebenen Pegel nicht überschreitet, ist hinreichend bestimmt. Es besteht keine Verpflichtung des Klägers alternativ die Vornahme einer bestimmt bezeichneten Maßnahme zu begehren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2413/96s
  Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2413/96s
- 2 Ob 55/99y
  Entscheidungstext OGH 29.04.1999 2 Ob 55/99y
  Vgl; Beisatz: Es bleibt dem Beklagten (Störer) überlassen, wie er sich an diese Beschränkung hält, also welche Vorkehrungen er konkret zur Verhinderung der verbotenen Immissionen setzt. (T1)
- 7 Ob 327/98h
  Entscheidungstext OGH 08.09.1999 7 Ob 327/98h
  Vgl
- 6 Ob 293/00g
  Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 293/00g
  Ähnlich; Beisatz: Das auf die Ergreifung geeigneter Maßnahmen gerichtete Klagebegehren ist jedenfalls dann ausreichend bestimmt, wenn der Erfolg der vom Beklagten zu setzenden Maßnahmen ausreichend genau beschrieben wird. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106882

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at